

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan „Intergeneratives Wohnen“ OT Gröbern



Erstellt: **August 2018**

Verfasser:



Ingenieurplanung Rink
Fachbüro für Infrastruktur, Wasserbau und Umwelt

Ingenieurplanung Rink

**Obermühle Miesitz
Ortsstraße 1
07819 Miesitz**

Bearbeiter:

**Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur (FH)
Christiane Gürtler**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Veranlassung	4
1.2	Lage und Struktur des Plangebietes	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	FFH-Richtlinie (Natura 2000)	4
2.2	Europäische Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000)	5
2.3	Bundesnaturschutzgesetz	6
3	Beriffsbestimmungen	8
4	Relevanzprüfung	10
4.1	Methodik	11
5	Avifauna	12
5.1	Methode.....	12
5.2	Ergebnis und Diskussion	13
5.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna.....	14
6	Reptilien	15
6.1	Methode.....	15
6.2	Ergebnis und Diskussion	16
6.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilienfauna.....	16
7	Heuschrecken	17
7.1	Methode.....	17
7.2	Ergebnisse.....	18
7.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Hepterofauna	18
8	Vorhabenbedingte Auswirkungen	19
9	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen	20
10	Artenblätter und Maßnahmenblätter	22
11	Verbleibende Störungen	26
12	Rechtsfolgen (Abweichverfahren, Befreiung)	26
13	Quellen	27

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 – Übersichtskarte
- Anlage 2 – Übersichtslageplan
- Anlage 3 – Abschichtungstabelle
- Anlage 4 – Erfassung Avifauna (Karte)
- Anlage 5 – Erfassung Reptilien (Karte)
- Anlage 6 – Erfassung Heuschrecken (Karte)
- Anlage 7 – Prinzipskizze CEF-Maßnahme
- Anlage 8 – Lageplan CEF-Maßnahme

Tabellenverzeichnis

- Tab.: 1 – Untersuchungsgänge Avifauna
- Tab.: 2 – Erfasste Avifauna
- Tab.: 3 – Untersuchungsgänge Reptilien
- Tab.: 4 – Erfasste Reptilien
- Tab.: 5 – Untersuchungsgänge Heuschrecken
- Tab.: 6 – erfassung Heuschrecken

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Ortsteil Gröbern hat sich innerhalb der Gemeinde Muldestausee zu einem beliebten Wohnort entwickelt.

Zwischen dem Wohngebiet „Gröbener Land“ und dem vorhandenen Ortskern soll nun als Lückschluss ein allgemeines Wohngebiet entstehen. Es sollen Standorte für Einfamilienhäuser und altersgerechte Wohnformen geschaffen werden.

Um die artenschutzrechtlichen Belange für den neu zu erstellenden Bebauungsplan abzuklären, werden faunistische Untersuchungen notwendig und in diesem Gutachten behandelt.

1.2 Lage und Struktur des Plangebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortsteil Gröbern der Gemeinde Muldestausee im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Sachsen Anhalt. Umgeben ist der Ortsteil von der Dübener Heide und dem Tagebaurestloch Gröbener See.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von 1,64 ha in der Gemarkung Gröbern, Flur 1 mit den Flurstücken 647, 644, 643 und 648.

Die Flurstücke 643 und 648 befinden sich bereits im Eigentum der Blausee GmbH.

Die Flurstücke 642, 644 und 647 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Muldestausee.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 FFH-Richtlinie (Natura 2000)

Verbote gemäß Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie:

Der Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verbietet für Tierarten nach Anhang IV a):

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren dieser Tierarten,
- jede absichtliche Störung dieser Tierarten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,

- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tierarten.

Der Art. 13 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verbietet für Pflanzenarten nach Anhang IV b:

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren dieser Pflanzenarten in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

2.2 Europäische Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000)

Der Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verbietet für Vogelarten, die unter den Art. 1 der Richtlinie fallen:

- diese Vogelarten absichtlich zu töten oder zu fangen,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- diese Vogelarten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt.

Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um Abweichungen von diesen Verboten zu ermöglichen, sind im Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und im Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie festgelegt.

Demnach sind Ausnahmeregelungen möglich, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV und der europäischen Vogelarten führt,
- die Populationen der betroffenen Arten nach Anhang IV in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungs-zustand verbleiben,
- die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der betroffenen europäischen Vogelarten führt,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher, sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und
- das Abweichen von den Verboten der Vogelschutzrichtlinie im Interesse der

Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

Die Belange des europäischen Artenschutzes wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 in **nationales Recht** umgesetzt. Im derzeit gültigen BNatSchG vom 29.07.2009 werden die Belange des Artenschutzes in den §§ 37-47 geregelt.

Im § 39 BNatSchG sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gefasst. Im § 44 sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dabei benennt § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorhabensrelevanten Zugriffsverbote, während die weiteren Verbote des § 44 Abs. 2 (Besitz- und Vermarktungsverbote) nicht vorhabensrelevant sind und daher im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht weiter betrachtet werden.

2.3 Bundesnaturschutzgesetz

In diesem Gesetz werden rechtliche Rahmenbedingungen für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, die Landschaftspflege, Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten, den Biotopschutz etc. festgesetzt, welche durch entsprechende Naturschutzgesetze in Landesrecht umzusetzen sind. Im Bereich des Artenschutzes gilt das BNatSchG (2009) unmittelbar.

So erläutert § 44 Vorschriften zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (BNatSchG 2009).

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ein Verstoß gegen Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundenen unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich das allgemeine Lebensrisiko für die Art nicht wesentlich erhöht.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt das Verbot entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Bei den in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Tieren und Pflanzen handelt es sich um Arten oder Populationen, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Eine solche Verordnung ist bisher nicht ergangen.

Demnach wurde mit dem Bundesnaturschutzgesetz das Spektrum der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten zwar auf die besonders oder streng geschützten Arten gem. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Gesetzes erweitert, jedoch gelten nach § 44 Abs. 5 die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen nur für die nach europäischem Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Weiterhin werden die Anhang II Arten der FFH-RL im Artenschutzrechtlichen Beitrag mit überprüft.

3 Beriffsbestimmungen

a) Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten:

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind nach GASSNER ET AL. (2003):

- „...alle natürlichen Bestandteile der Natur oder auch von Menschenhand geschaffene Gegenstände, die von Tieren zu den bezeichneten Zwecken regelmäßig, wenn auch nicht notwendigerweise ständig genutzt werden“. (z. B. Fledermaus-Winterquartiere)

Nahrungshabitate gelten i.d.R. nicht als Wohnstätten (vgl. Urteil des BVerwG vom 11.01.2001). Sie sind hinsichtlich der Verbotstatbestände nur von Relevanz, wenn durch ihre Beeinträchtigung in direktem funktionalen Zusammenhang stehende Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschädigt werden (z. B. blütenreiche Nahrungsflächen des Großen Feuerfalters im Umfeld von Raupenhabitaten).

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verlieren ihren Status auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere nicht, wie sich aus einem Urteil des BVERWG vom 21.06.2006 (Stralsund-Urteil) entnehmen lässt: „Unter Brutstätten von Vögeln sind deshalb nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze zu verstehen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind“. Das heißt, ein Nest gilt auch außerhalb der Brutzeit als Brutstätte, wenn zu erwarten ist, dass es im nächsten Jahr erneut genutzt wird, was zum Beispiel auf Horste vieler Greifvogelarten (Rotmilan, Mäuse-bussard,...) und Höhlen vieler Spechtarten zutrifft. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Nest, das nur ein Jahr genutzt wird, mit Ablauf der Brutzeit seinen geschützten Status verliert.

b) Lebensstätten

Als Lebensstätten werden die eigentlichen Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zusammen mit der jeweiligen Umgebung verstanden, falls diese Umgebung für die Eignung der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Bedeutung ist. So wird z. B. der Waldbestand um einen Schwarzstorchhorst zur Lebensstätte gezählt, da der Horstbaum allein nicht als Nistplatz genutzt würde.

c) Störung

GASSNER ET AL. (2003) stellen fest, dass eine Störungshandlung die betroffenen Tiere erkennbar beunruhigen oder gar zur Flucht veranlassen muss.

d) Absicht

In den Art. 12 und 13 der FFH-RL und Art. 5 VRL wird (mit Ausnahme von Art. 12, Abs. 1 Buchst. d) FFH-RL) auf absichtliche Handlungen abgestellt. Nach dem sog. CARETTA-URTEIL DES EUGH vom 30.01.2002 ist eine Handlung als „absichtlich“ zu betrachten, wenn sie im Bewusstsein des Vorkommens geschützter Arten und der beeinträchtigenden Folgen der Handlung vorgenommen wird. Es ist nicht notwendig, dass die Handlung auf eine Beeinträchtigung einer geschützten Art abzielt.

Interpretationen zu den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

a) Töten oder Verletzen

Der Verbotstatbestand des Tötens gilt bereits dann als erfüllt, wenn für einzelne Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten gegenüber dem allgemeinen für die Art bestehenden Lebensrisiko eine vorhabensbedingt erhöhte Sterbewahrscheinlichkeit angenommen werden muss. Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn Räume mit besonderer Bedeutung bzw. besonderen Vorkommen vom Vorhaben betroffen sind (z. B. Querung von „Amphibien-Wanderwegen“). Ist dagegen die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Individuen vorhabensbedingt getötet werden sehr gering, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn Räume ohne besondere Bedeutung für die jeweilige Art (= „Normallandschaft“) betroffen sind. Eine dann als zufällig zu bezeichnende vorhabensbedingte Tötung von Individuen ist zum „allgemeinen Lebensrisiko“ zu zählen.

b) Störung

Eine erhebliche und somit verbotene Störung liegt nur vor, wenn sich in Folge der Störung der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

c) Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten

Zur Schwelle, bei deren Überschreitung eine Beeinträchtigung von Brutstätten tatbestandsmäßig ist, merkt das BVERWG im Stralsund-Urteil an: „Brutstätten sind dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird.“ Eine Beeinträchtigung von Brutstätten (oder sonstigen Fortpflanzungsstätten), welche die dort siedelnden Tiere nicht zu Aufgabe ihres Reviers veranlasst, kann damit im Umkehrschluss nicht als tatbestandsmäßig eingestuft werden.

d) Zerstörung wild lebender Pflanzen oder ihrer Standorte

Der Verbotstatbestand bezieht sich auf alle Entwicklungsstadien der jeweiligen Pflanzen und kann somit auch in der Vegetationsruhe ausgelöst werden. Unter „Standort“ werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Art wachsen.

Die abzurufenden artenschutzrechtlichen Belange basieren auf dem europäischen Recht. Maßgeblich für die Belange des europäischen Artenschutzes sind die Vorgaben in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). Dabei fokussieren die Verbote der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie auf die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang IV (a + b) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.

4 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Als Grundlage des zu prüfenden Artenspektrums dient eine von Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt erstellte „Liste, der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten, ergänzt um ausgewählte Arten nach Anhang II FFH-RL (Liste ArtSchRFachB)“. Aus dieser Liste werden für die detaillierte Bearbeitung die Arten bzw. Artengruppen gestrichen, die eines oder mehrere der nachfolgend aufgelisteten Kriterien erfüllen:

1. Arten, die keine bekannten Vorkommen oder realistische Vorkommenspotenziale im Bearbeitungsgebiet haben.

Dieses Kriterium wird als erfüllt betrachtet, wenn

- a) die Art im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen ist (Rote Liste 0)
- b) der Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in ST liegt
- c) der erforderliche Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Gewässer)

2. Arten, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens aufweisen, weil ihre relevanten Lebensräume durch das Vorhaben grundsätzlich nicht betroffen

3. Arten, für die aufgrund ihrer Häufigkeit bzw. ihrer Populationsstruktur keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen Population möglich sind (Rote Liste: keine Gefährdung oder Vorwarnliste). Ausgenommen werden hier allerdings Arten, für die in Sachsen-Anhalt ein begrenztes Inselvorkommen angenommen werden muss.

Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensraumes sind Beeinträchtigungen von artenschutzrelevanten Arten der Säugetiere, Amphibien, Spinnentiere, Krebstiere, Weichtiere und Pflanzen (vergl. Biotopkartierung) von vornherein ausgeschlossen, so dass diese Gruppen bei der Abschichtung selbst nicht weiter betrachtet wurden. Die Auswahl der zu behandelten Artengruppen erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am 06.02.2018 (Vorortbegehung).

Die planungsrelevanten Reptilien, Heuschrecken und Avifauna werden vorhabensbedingt weiter betrachtet, da von einem potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum angesichts der vorherrschenden Biotopausstattung ausgegangen wird.

Anhand der vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt erstellten „Liste, der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten, ergänzt um ausgewählte Arten nach Anhang II FFH-RL (Liste ArtSchRFachB)“ wurden folgende Arten als Vorhabenrelevant eingestuft:

Im Anhang 3 findet sich die gesamte Abschichtungstabelle zum Vorhaben.

Zusammenfassend sind folgende Arten (nach Liste ArtSchRFachB) vorhabensrelevant:

- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Sperbergrasmücke
- Neuntöter

4.1 Methodik

Das Vorgehen bei der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte in Anlehnung der Vorgaben, die in den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB)“ (Brandenburg, August 2008) dargestellt sind, da Sachsen-Anhalt keine gesonderte Vorgehensweise besitzt. Weiterhin wurde auch der Leitfaden zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Landesstraßenbaubehörde LSBB Sachsen-Anhalt, mit einbezogen.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in einem ersten Schritt die Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen, die Einfluss auf die relevanten Arten haben könnten. Die Auswahl, welche Wirkungen relevant sind, erfolgt nach den ökologischen Ansprüchen und Empfindlichkeiten der zu prüfenden Arten.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Relevanzprüfung (Abschichtung).

Danach wird der relevante Artenbestand im Untersuchungsraum erläutert. Die Beschreibung der nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Vorkommen planungsrelevanter Arten basiert auf Bestandsdaten sowie der ergänzenden Kartierungen von 2018.

Anschließend wird eine Betroffenheitsanalyse der Arten sowie die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorgenommen.

Abschließend erfolgt ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten, bei denen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird auf der Grundlage von aktuellen Kartierungen und eigenen Arterhebungen erarbeitet.

5 Avifauna

5.1 Methode

Zur Potenzialabschätzung des im Untersuchungsgebiet möglichen Brutvogelspektrums fand am 06.02.2018 eine Begutachtung der möglichen Brutplatzstrukturen statt. Dabei wurde zum einen die Gehölzstruktur auf Altnester untersucht, zum anderen wurde die Zusammensetzung und Verteilung der Vegetationsstrukturen im restlichen Untersuchungsgebiet begutachtet.

Zur vorgenommenen Abschichtung, nicht vorkommender Arten fand zusätzlich eine punktgenaue, flächendeckende Kartierung aller Vogelarten im Gebiet in Anlehnung an die Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) im Rahmen von vier Untersuchungsgängen während der Brutzeit 2018 bis einschließlich Juli 2018 statt. Die Untersuchungsgänge wurden als Linienkartierung mit gekoppelter Punktkartierung ausgeführt (Tabelle 1).

Tab. 1 – Untersuchungsgänge Avifauna

Erfassungsdatum	Wetter	Erfasser
10.05.2018	Sonnig	Gürtler
24.05.2018	Sonnig, kurzer Regenschauer	Gürtler
14.07.2018	Sonnig	Gürtler
12.07.2018	sonnig	Gürtler

5.2 Ergebnis und Diskussion

Anhand der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet war mit dem Vorkommen zahlreicher Vogelarten aus der ökologischen Gilde der Baum und Buschbrüter und des Halboffenlandes zu rechnen. Die meisten, der durch die Habitatausstattung prognostizierten Arten konnten im Rahmen der Kartierung innerhalb der Brutzeit 2018 bestätigt werden.

Insgesamt konnten 17 Vogelarten als wahrscheinliche bzw. nachgewiesene Brutvögel erfasst werden (Tabelle 2).

Greifvogelhorste wurden nicht festgestellt.

Durch die Lage des Untersuchungsgebietes am Rand der Ortschaft Gröbern und der damit bereits vorhandenen lärmbedingten Immissionen haben sich auf der B-Planfläche, die keine Pufferwirkungen gegenüber derlei Störungen bietet, keine besonders störungsempfindlichen Vogelarten angesiedelt.

Die folgende Tabelle fasst das festgestellte Artenspektrum und den jeweiligen Schutz- und Gefährdungsstatus zusammen.

Tab.: 2 – Erfasste Avifauna

Deutscher Name	Wissenschtl. Name	Abk.	RL LSA	RLD	BNat SchG	VRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	V	V	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm			§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs			§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	V	3	§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	3	V	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V		§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K			§	

Kuckuck	Cuculus canorus	Ku	V	V	§	
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	Mg			§	
Neuntöter	Lanius collurio	Nt			§	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt			§	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R			§	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	Sm			§	
Schwarz- kehlchen	Saxicola rubicola	Swk		V	§	
Star	Sturnus vulgaris	S			§	
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti			§	

Die Ergebnisse des kartierten Gesamtbestandes sind in Anlage 4 zusammengefasst.

Naturschutzfachlich besonders bedeutend ist die Artengruppe, welche struktureiche Gras-Kraut-Fluren mit einzelnen Gehölzen besiedelt.

Als Art, die nach VSchRL geschützt ist, wurden **Neuntöter** (*Lanius collurio*) erfasst. Der Neuntöter konnte mit 2 Brutpaaren im Gebiet kartiert werden. Das **Schwarzkehlchen**, welches in der roten Liste Deutschland (RL D) als Art der Vorwarnliste geführt wird, konnte mit einem Brutpaar nachgewiesen werden.

5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna

Durch den Bau von Wohnhäusern, Zufahrten, Garagen und Stellplätzen wird es zu einer grundlegenden Umgestaltung des Untersuchungsgebietes kommen, womit sich die Habitataignung für Brutvögel deutlich ändert. Von der Bebauung sind die offenen bzw. gehölzarme Bereiche und ein Teil der Gehölzbestände betroffen. Diese sind neben der unmittelbaren Funktion als Nisthabitat für einzelne Arten durch ihren Struktur-, Blüten- und Insektenreichtum als Nahrungshabitat von Bedeutung und werden diese Funktion durch das Vorhaben verlieren.

Hieraus resultiert in erster Linie eine Betroffenheit für alle im Gebiet vorkommenden naturschutzfachlich wertvollen Brutvogelarten des gebüsch-durchsetzten Halboffenlandes. Vogelarten wie **Neuntöter** (*Lanius collurio*) und **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*). Diese dürften gänzlich aus der Umgrenzung des B-Plangebietes verschwinden. Möglicherweise verbleiben Einzelpaare in nur extensiv genutzten Randbereichen.

Bedeutend für die Avifauna ist die, im direkten Untersuchungsbereich nachgewiesene, nach EU-VSchRL geschützte Art Neutöter (*Lanius collurio*). Die Art ist im UG mit zwei Brutpaaren vertreten. Ein Brutpaar dieser Art wäre von der Baumaßnahme durch Stör- und Vertreibungseffekte direkt betroffen.

Weiterhin wäre das Schwarzkehlchen, welches in der roten Liste Deutschland (RL D) als Art der Vorwarnliste geführt wird mit einem Brutpaar betroffen.

Auch von den verbleibenden und häufigen Brutvogelarten dürften die typischen Arten der gehölzarmen Habitate durch das Vorhaben verdrängt oder in ihrem Bestand deutlich reduziert werden (Feldlerche).

Der Neuntöter und auch das Schwarzkehlen benötigen als Habitat hohe Gebüsche mit einzelnen Bäumen im Wechsel mit offenem Gelände. Die Brutzeit ist von Mitte Mai bis Mitte Juni. Die Angrenzenden Biotopstrukturen der Bergbaufolgelandschaft eignen sich sehr gut für die o.g. Arten.

Durch die Baumaßnahme entsteht eine Gefährdung der Art durch die Rodung von Gehölzen und das versiegeln der Offen/- bzw. Halboffenlandflächen.

Beeinträchtigungen durch Vergrämungseffekte (Lärm, Bewegung im UG) sind zu erwarten.

6 Reptilien

6.1 Methode

Zur Erfassung der Reptilien wurde das gesamte Plangebiet an warmen Tagen langsam abgelaufen. Alle Nachweise wurden punktgenau kartiert (Tabelle 3).

Tab.: 3 – Untersuchungsgänge Reptilien

Erfassungsdatum	Wetter	Erfasser
10.05.2018	Sonnig	Gürtler
24.05.2018	Sonnig, kurzer Regenschauer	Gürtler
14.07.2018	Sonnig	Gürtler
14.08.2018	sonnig	Gürtler

6.2 Ergebnis und Diskussion

Bei den Erfassungen wurde im Bereich des Plangebietes eine Reptilienart nachgewiesen. Tabelle 4 listet die Nachweishäufigkeit sowie die Schutz- und Gefährdungseinstufungen dieser Arten auf. In Anlage 5 sind die Nachweisorte auf dem Luftbild dargestellt.

Tab.: 4 – Erfasste Reptilien

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL LSA	RL D	FFH-RL	BNatSchG	Anzahl Nachweise
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	IV	§§	7

Die **Zauneidechse** kommt mit 7 Nachweisen, hauptsächlich in den Randbereichen der vorhandenen Wege, im Gebiet vor. Die Zauneidechse benötigt ein möglichst strukturreiches Mosaik verschiedener Habitats, in dem sie geeignete Teillebensräume zum Sonnen neben Versteckmöglichkeiten und Überwinterungsplätzen findet. Typisch sind deshalb Saumbereiche von Gehölzen, halboffene locker mit Gehölzen bestandene Gras- und Krautfluren oder auch lichtere Gehölzbestände. Gut drainierte sandige Böden in besonderer Lage stellen günstige Eiablageplätze dar.

Die Zauneidechse wurde verteilt im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, dabei ist eine Bindung an Saumstrukturen deutlich erkennbar. Gehölzarme Teilflächen wie die süd-Ost und Süd-West Seite des Untersuchungsgebietes mit den Sandböden, werden durch die Zauneidechsen nur in der Zeit der Eiablage aufgesucht.

6.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilienfauna

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) hat ihr Hauptverbreitungsgebiet im Bereich der vorhandenen Wegeführungen (wassergebundener Weg durch das Untersuchungsgebiet und anschließende Asphaltstraße im Norden). Bereits durch die geplanten Bauarbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden. Das betrifft unterirdische Winterquartiere und Sommerverstecke gleichermaßen. Im Zuge der Bebauung gehen wesentliche Habitatstrukturen der Zauneidechse (lichte Gehölzbestände, lockere mit Gehölzen bestandene Gras- und Krautfluren) innerhalb des Plangebietes verloren. Außerdem ist nach Bebauung von einer deutlich erhöhten Frequentierung des Gebietes auszugehen. In dessen Folge wird es zu Störungen, Vergrämungen, direkten Schädigungen

von Tieren (Verletzung/Tötung) kommen. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass unverbaute Bereiche eine wesentliche Minderung dieser Eingriffe bewirken.

Die meisten Zauneidechsen werden wahrscheinlich in ungestörte, habitatstrukturell geeignete Bereiche im Umfeld abwandern. Einzelne Zauneidechsen können sich möglicherweise zeitweise behaupten oder immer wieder neu einwandern. Ein Verbleiben oder ein Herausbilden von stabilen Populationen ist eher unwahrscheinlich.

Laut § 44 (1) 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

7 Heuschrecken
7.1 Methode

Die Heuschreckenkartierung erfolgte in drei, im Untersuchungsraum festgelegten, Probeflächen. Die Witterungsbedingungen während der Begehungen waren an allen Erfassungstagen nahezu optimal (warmes, sonniges Wetter und nur schwacher Wind). Die Kartierungsdauer pro Probestelle und Begehung lag jeweils bei 30 - 60 Minuten (Tabelle 5).

Tab.: 5 – Untersuchungsgänge Heuschrecken

Erfassungsdatum	Wetter	Erfasser
21.06.2018	Sonnig	Gürtler
14.07.2018	Sonnig	Gürtler
14.08.2018	sonnig	Gürtler

An jeder Probestelle erfolgte eine Erfassung der wesentlichen Lebensraumanforderungen. Die vorgefundenen Heuschrecken wurden entweder durch Sichtbeobachtung oder durch Kescherfang in der Hand bestimmt und nach erfolgter Determination wieder frei gelassen. Zur Bestimmung der Heuschrecken wurden die Schlüssel von BELLMANN (1985), WENDLER et al. (1993) und KLEUKERS et al. (1997) verwendet.

Insgesamt wurden drei Probeflächen mit unterschiedlicher Vegetationsstruktur kartiert:

PF 1 (Anlage 6) - Gehölzsaum

PF 2 (Anlage 6) - Gras- Krautflur auf sandigem Rohboden im Osten des Untersuchungsgebietes

PF 3 (Anlage 6) - Gras- Krautflur auf sandigem Rohboden im Osten des Untersuchungsgebietes

7.2 Ergebnisse

Auf den drei untersuchten Probeflächen wurden insgesamt drei Heuschreckenarten nachgewiesen. In der folgenden Tabelle sind die, während der im Sommer 2018 durchgeführten Erfassungen vorgefundenen Arten aufgelistet. Zwischen den einzelnen Probeflächen gab es nur geringe Unterschiede hinsichtlich der Artenzusammensetzung und der Individuendichte. Die größte Verbreitung und Häufigkeit im Untersuchungsgebiet zeigte der gemeine Grashüpfer, der auf allen drei Probeflächen vertreten war. Alle anderen, im Untersuchungsraum erfassten Arten wiesen nur geringe Besatzdichten auf.

Die Tabelle 6 zeigt das Ergebnis der Heuschreckenerfassung für die drei Probeflächen und den artenschutzrechtlichen Status.

Tab.: 6 – Erfassung Heuschrecken

	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL LSA	RL D	FFH-RL	Bart SchV	PF 1	PF 2	PF 3
1	Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus	-	-	-	-	5	6	3
2	Gemeiner Grashüpfer	Chorthippus parallelus	-	-	-	-	2	5	4
3	Westliche Beißschrecke	Platycleis albopunctata	-	V	-	-	-	2	-

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, steht die Westliche Beißschrecke gemäß der Roten Liste Deutschland (RL D) auf der Vorwarnliste (V). In der roten Liste Sachsen-Anhalts (RL LSA), der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) und der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) findet die Art keine Deklaration.

Der Braune Grashüpfer und der Gemeine Grashüpfer sind in den oben aufgeführten Schutzoptionen nicht gelistet. Nach der EG-Artenschutzverordnung (EGARTSCHV 2009) geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

7.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Hepteroafauna

Die **Westliche Beißschrecke** ist eine wärmeliebende Art, die bevorzugt trockenes Grasland mit offenen Bodenstellen, aber auch Sekundärstandorte wie Halden, Bahndämme und Ruderalflächen bewohnt. Sie ist sehr flugtüchtig und zeichnet sich durch eine gute Wanderfähigkeit aus. Die Eiablage erfolgt in trockene markhaltige Pflanzenstengel. Die

Nahrung besteht vorwiegend aus Gräsersamen und Kräutern. Adulte Tiere sind ab Ende Juni bis September aktiv. Gefährdet ist die Art durch Intensivierungsmaßnahmen in der Land und Forstwirtschaft sowie durch fortschreitende Sukzession in angestammten Habitaten.

Ein Einfluss auf die Bestandssituation der lokalen Populationen der Westlichen Beißschrecke durch den Bau des B-Plan „Intergeneratives Wohnen“ Gröbern kann nicht ausgeschlossen werden, da die Rohbodenstandorte weitestgehend überbaut werden sollen. Durch die geringe Anzahl der gefundenen Individuen und die großen angrenzenden Bereiche mit ähnlicher Habitatausstattung, ist allerdings von einem nicht erheblichen Eingriff in die Population auszugehen, da durch die gute Wanderfähigkeit und ihre Fluktuation davon auszugehen ist, dass sie sich auf den benachbarten und geeigneten Flächen neue Bereiche suchen werden.

8 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Intergeneratives Wohnen“ in Gröbern sieht eine Fläche für ein Mischgebiet im Bereich der derzeitigen Wiese vor.

Eine relativ große Fläche des Grünbestandes (mesophiles Grünland, Gehölze) soll überbaut werden. Es werden auf dem Plangebiet grünordnerische Festsetzungen getroffen.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

Während des Baues von Gebäuden werden Maschinen und Baufahrzeuge eingesetzt, die Lärm verursachen. Da sich die Baustelle unmittelbar an der vorhandenen Siedlung befindet, ist noch keine gewisse Vorbelastung durch Lärm und visuelle Störungen gegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

Anlagebedingte Wirkungen

Mit dem Bau von Wohnhäusern sowie Nebengebäuden und Zufahrten werden Flächen versiegelt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden gärtnerisch individuell gestaltet. Unmittelbar angrenzend befinden sich Wohnhäuser. Somit sind die zu erwartenden Auswirkungen von zusätzlichen visuellen Störungen und Lärm durch die zukünftigen Bewohner als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm durch Baumaschinen sowie Staubentwicklung und Kfz-Verkehr.

Da sich unmittelbar angrenzend zum B-Plan Gebiet Wohnhäuser befinden, ist insgesamt mit einer geringfügigen Verschiebung des Wirkraumes von Störungen zu rechnen.

9 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Maßnahme M 1 (Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahme):

Bauarbeiten finden nicht im Zeitraum der Hauptbrutzeit (Mai bis Juli) statt.

Um eine Störung der Brutvögel auszuschließen, finden in der Hauptbrutzeit (Mai bis Juli) keine Baumaßnahmen statt.

Maßnahme M 2 (Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahme):

Gehölzrodungen und Gehölzschnitte finden außerhalb der Brutvogelzeit (01.Oktober bis 28.Februar) statt

Um ein Artenschutzrechtlichen Tatbestand ausschließen zu können, ist die Rodung und der Schnitt der Gehölze außerhalb der Brutvogelzeit von 01.Oktober bis 28.Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Maßnahme M 3 (Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahme):

Kontrolle der vorliegenden Kartierung nach Brutplätzen des Neuntöters

Durch die ökologische Bauüberwachung werden mittels zwei Begehungen Mitte und Ende Mai Kontrollkartierungen nach Brutplätzen durchgeführt. Werden Brutplätze nachgewiesen, sind alle Aktivitäten, die Baumaßnahme betreffend, bis zur Beendigung des Brutgeschehens einzustellen. Erfolgt kein Nachweis, kann ab Anfang August gebaut werden.

Maßnahme M 4 (Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahme):

Errichtung eines sandigen Ersatzhabitates.

Durch die Baumaßnahme wird aufgrund von technologischen Notwendigkeiten in das Habitat der Zauneidechse eingegriffen, was zu Folge hat, dass Lebensräume verloren gehen werden. Die Maßnahme M4 dient dem vorgezogenen Funktionsausgleich mit der Schaffung eines bisher noch nicht vorhandenen Ersatzhabitates.

Ziel ist die Errichtung eines Biotopmosaiks aus Sandlebensräumen, besonnten Altholzbereichen und Lesesteinhaufen als Eidechsenhabitat (Fläche 10 m²). Eine Prinzipskizze ist in Anlage 7 dargestellt.

Maßnahme M 5 (CEF-Maßnahme):

Ökologische Bauüberwachung mit Absammeln von Individuen

Durch eine ökologische Bauüberwachung/ Baubegleitung ist sicherzustellen, dass keine Tiere beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden. Mit dem Vorkommen von Individuen ist (außer in den Wintermonaten) grundsätzlich ganzjährig zu rechnen. Aufgefundene Tiere sind täglich, vor Aufnahme der Bauarbeiten, in den geplanten Arbeitsbereichen abzusammeln und umzusetzen. Die abgesammelten Individuen können in die Randbereiche oder in das Ersatzbiotop umgesetzt werden. Die Kontrolle muss von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Das versetzen der Tiere erfolgt um eine Tötung der Individuen durch die Baumaßnahme zu verhindern. Die durchgeführten Umsetzungen sind in Art und Anzahl zu dokumentieren.

10 Artenblätter und Maßnahmenblätter

Artenblatt		
Betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agillis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: LSA 3 Deutschland: V Europäische Union:	Biogeografische Region <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> Günstig (grün) <input type="checkbox"/> Ungünstig/unzureichend(gelb) <input type="checkbox"/> Ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> Günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> Ungünstig/unzureichend(gelb) <input type="checkbox"/> Ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Günstig
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen Population im UB > 7 Ex.		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahme Beschreibung: Schaffung von Ersatzlebensräumen Maßnahmennummer im AFB: M4 Erforderliche artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Bereitstellung einer ökologischen Baubegleitung während der Bauzeit, mit Absammeln von Individuen aus dem Baugebiet Maßnahmennummer im AFB: M5		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m.Abs. 5 BNatSchG verletzt : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Durch die geplante Bebauung und Versiegelung der Flächen kommt es zum Verlust der Habitate. Erforderliche Maßnahmen: Im AFB M4 und M5 <input checked="" type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art		

Artenblatt		
Betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: LSA Deutschland: Europäische Union:	Biogeografische Region <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> Günstig (grün) <input type="checkbox"/> Ungünstig/unzureichend(gelb) <input type="checkbox"/> Ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> Günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> Ungünstig/unzureichend(gelb) <input type="checkbox"/> Ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen Population im UB > 2 BP.		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahme, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahme: ohne Erforderliche artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Beschreibung: Bauarbeiten finden nicht im Zeitraum der Hauptbrutzeit (Mai bis Juli) statt. Baumfällungen finden außerhalb der Brutzeit (A.Okt. bis E.Feb.) statt. Kontrolle der Brutreviere und ökologische Baubegleitung während der Bauzeit. Maßnahmennummer im AFB: M1; M2, M3; M5		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m.Abs. 5 BNatSchG verletzt : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Gefahr durch Vergrämungseffekte und Wegfall der Habitate Durch die geplante Bebauung und Versiegelung der Flächen kommt es zum Verlust der Habitate. Erforderliche Maßnahmen: Im AFB M1; M2; M3 und M5 <input checked="" type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung. <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. <input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art		

Maßnahmenblatt			
Maßnahme	Maßnahmennummer: M 4	Kurzbeschreibung: Schaffung Ersatzlebensraum für Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>)	
Teilfläche	Teilflächennummer:		
Gemarkung: Muldestausee	Flur:	Flurstück:152	Fläche: 10 m ²
Zum Lageplan der Maßnahme: Anlage 8			
Zum Bestands und Konfliktplan: Anlage Nr.- Blatt Nr.:-			
Beurteilung des Eingriffs/ der Konfliktsituation: Eingriff			
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> nicht ausgeglichen	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m. Maßnahme Nr.:		<input type="checkbox"/> Funktion ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/ Minderungs-/ Schutzmaßnahme		<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt für die Durchführung in Bezug zur Baumaßnahme: Februar/ März vor Baubeginn der Baumaßnahme			
Begründung der Maßnahme: Kompensation für Veränderung bzw. Verlust von Habitatstrukturen im UB			
Entwicklungsziel der Maßnahme:- Ersatzhabitat für Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		Zeitpunkt des Erreichens: sofort nach Fertigstellung	
Biotopanlage und -entwicklung – Maßnahmenbeschreibung: Errichten eines sandigen Ersatzhabitates mit Errichtung eines Biotopmosaiks aus Sandlebensräumen, besonnten Altholzflächen und Lesesteinhaufen als Eidechsenhabitat (Fläche ca. 10 m ²).			

<p>Rink Köchel Ingenieure Anlage 1</p> <p><u>Querschnitt Lesesteinhaufen</u></p>	
<p>Unterhaltungs-/ Dauerpflege - Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Gesamtfläche Freihalten von Bewuchs</p>	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Dauerhafte Inanspruchnahme
<p>Rechtliche Sicherung der Maßnahme:-</p>	
<p>Grunderwerbsverzeichnis: -</p>	
<p>Berichte nach §17 Abs. 7 BNatSchG über Durchführung der Maßnahme:</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Nach Abschluss der Herrichtung	<input type="checkbox"/> zusätzlich nach Durchführung der Dauerpflege

11 Verbleibende Störungen

Erhebliche Beeinträchtigungen werden sich bei der Durchführung der Baumaßnahme für die Zauneidechse ergeben. Grund ist die Einschränkung des Lebensraumes durch geplante Bebauung und Befestigung des Bodens.

Mit der Durchführung der CEF-Maßnahme **M 4** werden Ersatzhabitats geschaffen, die bei einer Besiedelung den technisch notwendigen Eingriff ausgleichen.

Die Maßnahmen **M 1, M2, M3** und **M5** gewährleisten, dass keine geschützten Tiere durch die Baumaßnahme getötet werden. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten nicht zu rechnen.

12 Rechtsfolgen (Abweichverfahren, Befreiung)

Bei Durchführung der genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Minderungs-, Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme verbleiben keine Beeinträchtigungen der lokalen Population der relevanten Arten Neuntöter und Zauneidechse. Der Erhaltungszustand der Arten im Gebiet bleibt erhalten. Es erfolgt keine Verbotsverletzung des §44 (1) BNatSchG. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht notwendig.

Miesitz, den 21.08.2018



Christiane Gürtler

Dipl.Ing. Landschaftsarchitektur (FH)

13 Quellen

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

BNATSCHG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) Artikel 1 G.v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95). Letzte Änderung durch: Art. 1 G vom 15. September 2017; (BGBl. I S. 3434) Inkrafttreten der letzten Änderung: überw. 1. April 2018; (Art. 2 G vom 15. September 2017)

Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (2010): vom 11. Februar 1992 in der Fassung vom 30.01. 1998 In Kraft seit dem 31.01. 1998 zuletzt geändert und in Kraft getreten am 10. Dezember 2010

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

sonstige Literatur, Informationen:

FFH-Gebiete: <http://www.ffh-gebiete.de/>

Rote Liste Deutschland:

- HAUPT et al. (Red.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere

- DORNBUSCH et al. (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 29 (2004).

- MEYER, F. & J. BUSCHENDORF (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 29 (2004).

- SCHNITTER et al. (2004): Rote Liste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 29 (2004).

Rote Liste Sachsen-Anhalt (RDST): [http://www.lau.sachsen-](http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/rote-listen-sachsen-anhalt-2004/)

[anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/rote-listen-sachsen-anhalt-2004/](http://www.lau.sachsen-anhalt.de/startseite/naturschutz/arten-und-biotopschutz/rote-listen-sachsen-anhalt-2004/)

Naturlexikon: <http://www.natur-lexikon.com>

